

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Deutsche Telekom AG

Anschrift: Friedrich Ebert Allee 140, 53113 Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
B5. Kommunikation der Ergebnisse	38
B6. Änderungen der Risikodisposition	39
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	40
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	40
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	41
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	42
D. Beschwerdeverfahren	45
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	45
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	50
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	52
E. Überprüfung des Risikomanagements	53

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Gem. § 4 III LkSG wurde als "LkSG Officer" (Überwachungsfunktion) für das Unternehmen Deutsche Telekom AG [REDACTED] in ihrer Funktion "Vice President Group Corporate Responsibility" vom Vorstand benannt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der LkSG Beauftragte DTAG (LkSG Officer DTAG) berichtet mindestens einmal jährlich und anlassbezogen an den Vorstand der Deutsche Telekom AG. Hierzu nimmt der LkSG Beauftragte DTAG an den jeweiligen Vorstandssitzungen teil und gibt einen Bericht über die ausgeübte Überwachungsaufgabe ab. Ebenso ist eine Befassung im Umlaufverfahren möglich.

Die Möglichkeit zur direkten Berichterstattung an den Vorstandsvorsitzenden ist mittels Vorstandsbeschluss auf den „LkSG Officer DTAG“ übertragen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte/details/dokumente-menschenrechte-1053394>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

1. Kommunikation an Arbeitnehmervertretungen:

Vorstellung und Erörterung in Arbeitnehmervertretungen z.B. Aufsichtsrat Deutsche Telekom AG - Prüfungsausschuss; Allg. Wirtschaftsausschuss des Konzernbetriebsrates Deutsche Telekom AG,

2. Bekanntmachung ggü. der Öffentlichkeit durch:

Veröffentlichung auf der Homepage der Deutsche Telekom AG in Begleitung eines Vorstandsstatements als Newsartikel

3. Bekanntmachung an die Zielgruppe Belegschaft:

Information an die Zielgruppe der Beschäftigten über einen Newsletter im betriebsüblichen Format, welches auch für sonstige Unternehmensinformationen genutzt wird.

□

4. Bekanntmachung an unmittelbare Zulieferer mit festgestelltem Risiko:

Kontaktaufnahme mit unmittelbaren Zulieferern bei denen ein festgestelltes Risiko gemäß § 3 Abs. 2 LkSG priorisiert wurde u.a. mit Verweis auf die menschenrechtliche Grundsatzklärung der Deutschen Telekom AG.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung über unsere Menschenrechtsstrategie besteht aus zwei Teilen:

Teil 1 ist der „Menschenrechtskodex“, der unsere grundsätzlichen Sorgfaltspflichtenprozesse, Verpflichtungen und Erwartungen formuliert und auch extern auf unserer Webpage (<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte>) veröffentlicht wurde.

Teil 2 bildet unser „Jahresbericht LKSG“, der jährlich über die festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken als Ergebnis der jährlichen Risikoanalyse informiert.

Für das Berichtsjahr wurde daher die Aktualisierung unserer Grundsatzklärung in Form der Veröffentlichung der „Jahresberichts LkSG 2024“ am 10.12.2024 auf der o.g. Webpage der Deutsche Telekom AG durchgeführt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Risk-Governance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Deutsche Telekom folgt mit dem integrierten Management-System dem sog. Three Lines of Defence Model bzw. dem „Modell der drei Verteidigungslinien“ – siehe auch Ausführungen dazu im Geschäftsbericht 2024. Dadurch wird die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung der Strategien auf die verschiedenen Fach- und Geschäftsbereiche innerhalb der drei Verteidigungslinien verteilt.

Die erste „Verteidigungslinie“ bilden die operativen Einheiten sowie ihr jeweiliges operatives Management, d. h. die Risikoeigentümer. Sie haben die Verantwortung dafür, die Risiken zu identifizieren, zu bewerten und fortlaufend zu monitoren. Dabei greifen sie auch auf zentral beschriebene Durchführungs-, Reporting- und Prozessanweisungen zurück.

Die zweite „Verteidigungslinie“ besteht insbesondere aus dem internen Kontrollsystem, dem Risiko- und Chancen-Management-System und dem Compliance-Management-System und dient der Steuerung und Überwachung der ersten „Verteidigungslinie“. Hierzu gehören die Festlegung von Vorgaben, Richtlinien und Prozessen sowie die Überwachung von Risiken und die

Berichterstattung an den Vorstand sowie an den Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG und dessen Prüfungsausschuss.

Die dritte „Verteidigungslinie“ stellt als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz der ersten und zweiten „Verteidigungslinie“ der Bereich Interne Revision dar. Das gem. LkSG umzusetzende Risikomanagementsystem inkl. der Menschenrechts-Strategie wird durch die Integration in das bestehende Kontroll- und Risikomanagementsystem des Konzerns angemessen verankert. Die bestehenden Fachfunktionen der drei Verteidigungslinien haben die LkSG relevanten Risikomanagementschritte in ihren Systemen, Richtlinien und Prozessen integriert.

Die für das LkSG relevanten Fachfunktionen wurden als sogenannte „LkSG Kernfunktionen“ initial definiert.

Diese LkSG-Kernfunktionen kommen typischerweise mit LkSG relevanten Risiken aufgrund der bestehenden Risikodisposition in Berührung und sind aktuell wie folgt definiert:

- Einkauf [umfasst: Beschaffung, Zulieferermanagement]
- Risk-Governance
- Arbeitsbedingungen / Personalmanagement
- Gesundheit & Sicherheit sowie oberste Verantwortung für das konzernweite Managementsystem Qualität, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (QHSE)
- Compliance/Recht – [Beschwerdekanal, rechtl. Beratung]
- Merger & Acquisitions
- Umwelt [für Klimastrategie, Kreislaufwirtschaft, Ressourcen- und Energieeffizienz]

Die grundsätzlich bestehende Verantwortung der jeweiligen Geschäftsleitung gem. den geltenden Legalitätsprinzip für die Einhaltung von Gesetzen bleibt unberührt. In dieser Verantwortung befasst sich der Vorstand der Deutsche Telekom AG mit den Ergebnissen der Risikoanalysen, macht diese durch Veröffentlichung der Grundsatzerklärung intern und extern bekannt und lässt sich regelmäßig durch den/die LKSG Officer informieren. Der Vorstand und der Aufsichtsrat adressieren zudem etwaig auftretende Konflikte. Die dritte Verteidigungslinie (Revision) führt interne Auditierungen durch.

Zusätzlich wurden folgende LkSG spezifischen Verantwortlichkeiten definiert:

- „LkSG Officer“: Funktionen, die die LkSG spezifische Überwachungsfunktion(en) gem. § 4 III LkSG wahrnehmen. Für die Deutsche Telekom AG (DTAG) wurde mittels Vorstandsbeschluss die bestehende Funktion „Vice President Group Corporate Responsibility“ zur Übernahme der Überwachungsfunktion benannt und mit zusätzlicher Befugnis ausgestattet, u.a. mit Zugriffsmöglichkeit auf relevante Unterlagen, Zugang zu Betriebsräumen und einem direkten Berichtsweg zum Vorstandsvorsitzenden der DTAG. Die „LkSG Officer“-Funktion überwacht die LkSG Prozesse der ersten und zweiten Verteidigungslinie. Daher ist der LkSG Officer im Modell der drei Verteidigungslinien zwischen zweiter und dritter Verteidigungslinie innerhalb des oben

beschriebenen Governancemodells allokiert. Der „LkSG Officer“ selbst wird durch die „dritte Verteidigungslinie“ (interne Revision), dem Vorstand und dem Aufsichtsrat überwacht.

- „LkSG Risiko Board“: Begleitung der LkSG-Risikoanalysen mittels eines LkSG spezifischen disziplinübergreifenden Risikodialogs. Besetzt wird dieses Gremium mit allen Leitungsfunktionen der zentralen LkSG-Kernfunktionen (zweite Verteidigungslinie) sowie allen LkSG Officern des Konzerns. Das LkSG Risiko Board übernimmt daher eine Teilüberwachungsaufgabe zur Durchführung einer LkSG konformen Risikoanalyse.

In der Gesamtschau ergibt sich daher ein integriertes Zusammenwirken der LkSG-Kernfunktionen im bestehenden Governancemodell zwischen allen drei Verteidigungslinien mit einer neuen Überwachungsfunktion (LkSG Officer), die die LkSG spezifische Überwachung von erster und zweiter Verteidigungslinie verantwortet und dabei auch die Expertise des „LkSG Risiko Board“ berücksichtigt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Unter Berücksichtigung unserer Risikodisposition als global agierendes IT/TK Unternehmen mit Schwerpunkt in der Bereitstellung von Netzinfrastruktur, Handel mit TK-Endgeräten sowie Beratungsleistungen und ohne eigene relevante Fertigung von Endgeräten, sehen wir im Rahmen der angemessenen Ausübung und Verankerung des LkSG-Risikomanagements einen Schwerpunkt im Bereich des Zulieferermanagements. Das Zulieferermanagement wird innerhalb unseres Governancemodells in der ersten Verteidigungslinie durch die zentralen und dezentralen Einkaufseinheiten der Tochtergesellschaften und auf zweiter Verteidigungslinie durch den zentralen Einkaufsbereich ausgeübt.

In diesem Zusammenhang definiert und implementiert der zentrale Einkauf eine Einkaufspolitik und Einkaufsrichtlinien, sowie Handlungsanweisungen für den eigenen Geschäftsbereich, die die Ergebnisse der Risikoanalysen berücksichtigen.

Für den unmittelbaren Zuliefererbereich überwachen wir kontinuierlich die LkSG-Risikosituation. Bei ausgewählten Zulieferern, die in risikobehafteten Warengruppen aktiv sind, werden bei Bedarf risikoorientiert zusätzliche Nachhaltigkeitsbewertungen und Überprüfungen durchgeführt. Abhängig von deren individuellen Risikoklassifizierungen nutzen wir dabei verschiedene Instrumente, beispielsweise externe Informationssysteme, mobile Mitarbeiterumfragen oder Zuliefererprüfungen vor Ort (Audits). Wir konzentrieren uns dabei nicht nur auf unsere unmittelbaren Zulieferer, sondern beziehen – soweit möglich und risikoangemessen – auch mittelbare Zulieferer in unsere Betrachtung mit ein. Die Effektivität unserer Audits steigern wir durch unsere bereits seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit mit der Brancheninitiative „Joint Alliance for CSR (JAC)“, die sich aus einer Vielzahl global agierender Telekommunikationsunternehmen zusammensetzt.

Im Vorstandsbereich Personal ist der LkSG-Kernfachbereich u.a. für Beschäftigungsbedingungen,

Gesundheit- und Sicherheit, angemessener Lohn, Ungleichbehandlung, Koalitionsfreiheit zuständig. Die Vorständin Personal und Recht nimmt bezüglich des Managementsystems für „Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt (QHSE MS)“ die Rolle der obersten Leitung auf Konzernebene ein. Über konzernweite Richtlinien und Handlungsanweisungen wird die dies bezogene Risikoermittlung und -umsetzung im eigenen Geschäftsbereich definiert. Konzernweite Mitarbeitenden-Befragungen dienen im eigenen Geschäftsbereich ebenso der Ermittlung von LkSG-Risiken wie die standortspezifische Zertifizierung von Sicherheit und Gesundheitssystemen sowie externe und interne Auditierungen.

Für das LkSG-relevante Themenfeld „Umwelt“ haben wir eine geteilte Verantwortung innerhalb der zweiten Verteidigungslinie, die sich auf die Vorstandsbereiche Personal und den Bereich des Vorstandsvorsitzenden verteilt: Die oberste Verantwortung für das konzernweite Managementsystem Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt (QHSE MS) liegt beim Gesamtvorstand. Der Vorstand Personal ist der höchste Vertreter des QHSE MS und auf der obersten Führungsebene verantwortlich. Die Verantwortung für die konzernweite Bereitstellung, Wartung und Weiterentwicklung des Systems liegt beim zentralen Lenkungsteam, das sich aus Vertretern der Bereiche „Health and Safety Management“ und „Group Corporate Responsibility“ zusammensetzt.

Im Bereich „Law & Integrity“ werden die zentralen Compliance und rechtsberatenden Funktionen repräsentiert. Vom Bereich "Group Compliance" wird das Hinweisgeber- und Beschwerdesystem „TellMe“ verantwortet, welches auch Teil des LkSG-Beschwerdeverfahrens i.S.v. § 8 LkSG ist. Zusätzlich wird von "Group Compliance" das zur LkSG- Risikoermittlung im eigenen Geschäftsbereich eingesetzte „Compliance Risk Assessment (CRA)“ konzipiert und umgesetzt. Das CRA wird u.a. dafür genutzt, um LKSG relevanten Risiken im eigenen Geschäftsbereich durch Abfrage bei Konzerngesellschaften zu ermitteln.

Im Bereich Group Corporate Responsibility (GCR) des Vorstandsbereiches des Vorstandsvorsitzenden ist die bereits beschriebene Überwachungsfunktion „LkSG Officer“ der DTAG sowie die Teilaufgabe des konzernweiten Umweltmanagementsystems (QHSE MS) allokiert. Die Leitung GCR hat die zentrale Governance für Menschenrechte inne, welche u.a. durch den konzernweiten „Menschenrechtskodex“ aktuell umgesetzt wird.

Unser Bereich "Group Risk-Governance" des Vorstandsbereiches Finanzen gibt Methoden für das konzernweit eingesetzte Risiko- und Chancen-Management System und das dazugehörige Berichtswesen vor. Unser konzernweites Risiko- und Chancen-Management-System erfasst strategische, operative, regulatorische, rechtliche, Compliance- und finanzielle Risiken und Chancen unserer konsolidierten sowie wesentlichen nicht konsolidierten Beteiligungen. Die ermittelten und priorisierten LkSG Risiken werden systematisch in den Konzernrisikobericht überführt und somit auch den Entscheidungsträgern und weiteren Überwachungsfunktionen z.B. Aufsichtsrat bekannt gemacht.

Die Festlegung der LkSG-Kernfachbereiche sowie weitere Risiko-Managementprozesse werden auf Grundlage der Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse überprüft und bei Bedarf angepasst. In der Gesamtschau ergibt sich daher ein integriertes Zusammenwirken der LkSG-Kernfunktionen im bestehenden Governancemodell zwischen allen drei Verteidigungslinien mit einer neuen Überwachungsfunktion (LkSG Officer).

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Durch die integrierte Wahrnehmung der LkSG relevanten Sorgfaltspflichtenprozesse innerhalb bestehender Governancestrukturen werden anteilig in jeder der LkSG-Kernfachbereichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der initialen Umsetzung der LkSG spezifischen Überwachungsfunktion haben wir uns dazu entschlossen, für die Allokation der Überwachungsfunktion des LkSG Officer folgende Parameter in den Vordergrund zu stellen:

- die fachliche Eignung und Erfahrung im Sachgebiet menschenrechtliche Sorgfaltspflichten
- Überblick über Konzernstrukturen und Prozesse
- organisatorische und fachliche Abgrenzung von den LKSG-Kernfachbereichen die aufgrund der LkSG Risikodisposition des Unternehmens das höchste Risikopotenzial aufweisen (hier: insbesondere Zuliefererbereich).

In Ausübung der Überwachungsfunktion greift der LkSG Officer DTAG auf interne und externe Ressourcen zu. Eine interne LkSG-Koordinationsfunktion steuert die Monitoring- und Reportingprozesse im Auftrag des LkSG Officer DTAG. Zum Zweck der externen rechtlichen Validierung von einzelnen Fragestellungen kann der LkSG Officer externe Beratungsleistungen in Anspruch nehmen und verfügt über ein entsprechendes Budget. Zudem macht sich der LkSG Officer der Deutschen Telekom AG auch die Ergebnisse der Überwachungsfunktionen der LkSG berichtspflichtigen Tochtergesellschaften zu Nutzen. Die „LkSG Officer“ der Tochtergesellschaften überwachen das dezentrale LkSG-Risikomanagement für ihren eigenen Geschäftsbereich und leisten damit einen erheblichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des konzernweiten Risikomanagement-Systems.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährlichen Risikoanalysen für den "eigenen Geschäftsbereich" und für "unmittelbare Zulieferer" wurden für das Kalenderjahr 2024 durchgeführt. Die Prozessschritte zur Ermittlung der Risiken wurden von Januar 2024 bis Oktober 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die jährliche Risikoanalyse umfasste folgende wesentliche Verfahrensschritte:

Schritt 1: Identifizierung von Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten im eigenen Geschäftsbereich sowie deren unmittelbaren Zulieferer mit erhöhter Risikodisposition mittels

- Abgleich von externen und internen Informationen und Quellen,
- Mapping länderspezifischer politischer Rahmenbedingungen (z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern).

Als Quellen dienten öffentlich zugängliche Berichte zu Länder- und Branchenrisiken, interne Informationen aus bestehenden Managementprozessen z.B. Beschwerdeverfahren, Risikofragebögen der Konzerngesellschaften, Mitarbeiterbefragungen, Audits, Zertifizierungen. Außerdem wurde internes und externes menschenrechtliches und umweltbezogenes Wissen von relevanten Experten, Geschäftspartnern sowie ausgewählten Stakeholdern, darunter auch Vertretern tatsächlich oder potenziell betroffener Gruppen, berücksichtigt.

Schritt 2: Plausibilisierung der Ergebnisse aus Schritt 1 und Gewichtung sowie Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten/ Zulieferern im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs.

Alle Erkenntnisse (einschließlich Risiken und Verletzungen) wurden risikoe erhöhend oder -minimierend bewertet, in eine Skala übersetzt und in einem weiteren Schritt insbesondere anhand Angemessenheitskriterien gem. § 3 II LkSG priorisiert.

Ein Expertengremium bestehend aus zentralen Fachabteilungen sowie den LkSG-Officern ("LkSG Risiko Board") führte die Plausibilisierung der Ergebnisse mittels eines gemeinsamen Risiko-Dialogs durch.

Die auf diese Weise erstellte Risikomatrix, die zwischen Konzerngesellschaften/Zulieferern mit hohem, mittlerem oder geringem Risiko einer Menschenrechts- oder Umweltgefährdung unterscheidet, wurde vom Konzernvorstand verabschiedet und bildet die Grundlage für die weitere Maßnahmenableitung sowie interne und externe Kommunikation und fließt in unternehmerische Entscheidungsprozesse ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Wir haben tatsächliche Anhaltspunkte hinsichtlich der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen /umweltbezogenen Pflicht über folgende Quellen erhalten:

- Beschwerdesystem „TellMe“
- Öffentliche Medienberichterstattung
- Ergebnisse aus durchgeführten Auditierungen

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Anlässe, die zu einer Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern geführt haben, bezogen sich auf Sachverhalte, die innerhalb unseres bestehenden Risikomanagementsystems bereits als risikobehaftete Warengruppen identifiziert wurden. Die Risikolage hat sich nicht erweitert, sondern bestätigt. Die Risikoanalyse erfolgte anlassbezogen aufgrund von konkreten Informationen.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Beschwerden/Hinweise, die u.a. über das zur Verfügung gestellte Beschwerdeportal "Tell Me" zur Kenntnis gebracht wurden, waren Auslöser für anlassbezogene Risikoanalysen, die sich auf Risiken/Verletzungen im mittelbaren Zuliefererbereich bezogen haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Hinsichtlich der o.g. festgestellten Risiken im Zuliefererbereich erfolgte die Priorisierung und Gewichtung im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs (Schritt 2 der regelmäßigen Risikoanalyse). Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

Alle Erkenntnisse (einschließlich Risiken und Verletzungen) wurden als risikoerhöhend oder -minimierend bewertet, in eine Punkteskala übersetzt und in einem weiteren Schritt insbesondere anhand des folgenden Angemessenheitskriteriums priorisiert:

-Art und Umfang der Geschäftstätigkeit: Berücksichtigung der Anfälligkeit unserer Geschäftstätigkeit bezogen auf die ermittelten Risiken durch Bewertung extern erhobener Kennzahlen und abgeleiteter „Warengruppenklassifizierung“ (z.B. Warengruppen bei denen Rohstoffe verwendet werden, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden, Einsatz gefährlicher Maschinen und/oder Chemikalien in der Herstellung von (Vor-)Produkten; Produktion mit einem hohen Anteil an geringqualifizierter, manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf - werden als "riskant" klassifiziert und höher priorisiert). Als Quelle dient konzerninternes Expertenwissen sowie extern verfügbare Studien.

-Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher: auf Basis des Umsatzanteils des Lieferanten sowie einer Experteneinschätzung der strategischen sowie wirtschaftlichen Relevanz der DTAG für den Lieferanten wurde das Einflussvermögen bewertet.

-typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung: Bewertung basierend auf

Experteneinschätzung zum Grad und Intensität der Beeinträchtigung anhand folgender drei Kriterien:

1. Welche Folgen hat das mögliche Risikoereignis?
2. Welches Ausmaß haben die möglichen Auswirkungen?
3. Wie wurde das mögliche Risikoereignis ausgelöst?

-Eintrittswahrscheinlichkeit: wurde definiert über eine zusammengesetzte Kennzahl aus Kriterien zu „Arbeits- und Menschenrechten“ sowie „Umwelt“.

-Verursachungsbeitrag: im Zuliefererbereich wurde der Verursachungsbeitrag bei Risiken im direkten Einwirkungsbereich von unmittelbaren Zulieferern höher priorisiert

Hinsichtlich der o.g. festgestellten Risiken im eigenen Geschäftsbereich erfolgte die Priorisierung und Gewichtung ebenfalls im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs (Schritt 2 der regelmäßigen Risikoanalyse). Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung wurden einzeln mittels acht Hilfskriterien bewertet und in eine Matrix überführt. Dadurch sollen die wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten Sachverhalte identifiziert und der Maßnahmenableitung zugeführt werden.

Um die „Wahrscheinlichkeit“ des Eintretens einer Verletzung zwischen „niedrig“, „mittel“, „hoch“ zu bewerten wurden z.B. folgende Parameter betrachtet:

Anzahl von Beschwerden: Dabei wurde die Anzahl von Beschwerden ins Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft gesetzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wurde als hoch bewertet, wenn die Anzahl der Beschwerden >10% der Anzahl der Beschäftigten erreicht hat.

Häufigkeit : Dabei wurde bewertet, ob eine Risikoidentifikation ausschließlich auf Grundlage von abstrakten Länder- oder Branchenrisiken erfolgt, ob konkrete Verletzungen bestätigt sind oder ob interne Sachverhalte eine Risikosituation ermittelt haben z.B. aufgrund von Beschwerden. Die Wahrscheinlichkeit wurde höher bewertet, wenn die Risikoidentifikation sich auch aus internen Sachverhalten ergeben hat oder konkrete Verletzungen vorliegen.

Bestehen von Präventivmaßnahmen: Hier wurde die Eintrittswahrscheinlichkeit als niedrig bewertet, wenn Gesellschaften Präventivmaßnahmen vollständig implementiert haben z.B. ein Gesundheitsmanagementsystem verabschiedet und umgesetzt umgesetzt haben, so dass regelmäßig die Risikosituation bewertet und Maßnahmen abgeleitet werden.

Bestehen sonstiger Kontextfaktoren, die die Wahrscheinlichkeit des Eintretens erhöhen: Es wurde als erhöhend bewertet, wenn Gesellschaften sehr hohen Länderrisiken gegenüberstehen und damit besonders anfällig für ein konkretes Risiko sein können.

Um die „Schwere“ einer Verletzung als „niedrig“, „mittel“ oder „schwer“ zu bestimmen wurden ebenfalls mehrere Hilfskriterien herangezogen:

Verletzungsintensität: Bei Informationen, die ein Risiko im Bereich Zwangsarbeit oder Kinderarbeit ausgewiesen haben, wurde eine schwere Verletzungsintensität bewertet.

Anzahl der Betroffenen: Es wurde bewertet, wie hoch die Anzahl der potenziell Betroffenen sein könnte. Dabei waren bei der Beurteilung der für den Berichtszeitraum relevanten Sachverhalte des eigenen Geschäftsbereiches regelmäßig mindestens alle Beschäftigten der Gesellschaft zu zählen.

Verursachungsbeitrag der Deutschen Telekom: Hier wurde bewertet, ob die Deutsche Telekom AG oder eines ihrer Tochtergesellschaften Verursacher des Risikos/Verletzung ist oder eine andere Partei innerhalb der Wertschöpfungskette. Kein Verursachungsbeitrag wurde bewertet, soweit sich die Risikoidentifikation ausschließlich auf Basis von abstrakten Branchen- und oder Länderrisiken ergeben haben.

Umkehrbarkeit: Hierbei wurde bewertet, ob die negative Auswirkung grundsätzlich umkehrbar wäre. Soweit Sachverhalte Risiken im Bereich Kinder- /Zwangsarbeit; Boden-Wasser-Luftverunreinigung, Gewalt von Sicherheitskräften beinhaltet haben, wurde dies als nicht umkehrbar bewertet und als „schwer“ in die Abwägung eingebracht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Sektorspezifisch besteht aufgrund von stereotypischen Bewegungswiederholungen durch schnelles und langes Arbeiten mit Tastatur und Maus, statische Haltung, stundenlanges Sitzen vor dem Bildschirm bei einer überwiegenden Anzahl von Tätigkeiten der IT/Telekommunikationsdienstleistungsbranche ein Risiko für chronische Berufskrankheiten (RSI - Repetitive Strain Syndrom) inkl. Stress und chronischer Erschöpfung. Arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Gesundheitsangebote und Schulungen können dieses Sektor-Risiko abmildern. Grundsätzlich werden durch die Umsetzung unseres Managementsystem für Gesundheit und Arbeitsschutz systematisch Präventivmaßnahmen fortlaufend implementiert, überprüft und angepasst. Für Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereiches bei denen die Implementierung der Präventivmaßnahmen noch nicht vollständig erfolgt ist und eine interne Risikoindikation aufgrund der Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung 2024 ermittelt wurde, wurde das Risiko für arbeitsbedingte Gesundheitsschäden unter Anwendung der o.g. Angemessenheitskriterien priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien
- Türkei

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Einschränkung der Ausübung verschiedener Menschenrechte aufgrund mangelnder Rechtsstaatlichkeit bezogen auf "Koalitions- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen". Es besteht das Risiko, dass Beschäftigte aufgrund der bestehenden landesspezifischen Einschränkung in der Durchsetzung u.a. von Vereinigungsfreiheit eingeschränkt sind mit der Folge das Interessen inkl. Missständen von Arbeitnehmenden nicht adressiert werden. In Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereiches, bei denen keine angemessenen Präventivmaßnahmen umgesetzt sind, wurde das Risiko unter Anwendung der o.g. Angemessenheitskriterien priorisiert

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien
- Türkei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Eine ad hoc Prüfung des Implementierungsstands des „Menschenrechtskodex“ als Präventivmaßnahme wurde in 2024 für die Landesgesellschaften in den priorisierten Risikoländern Indien und Türkei vorgenommen. Soweit dieser noch nicht implementiert ist, sollte ein Umsetzungsplan unmittelbar erstellt werden. Im Ergebnis konnte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts bestätigt werden, dass bei allen relevanten Landesgesellschaften der Menschenrechtskodex durch die Geschäftsleitung beschlossen und an die Belegschaft kommuniziert wurde.

Bezogen auf die Gesellschaften, die aufgrund von internen Risikoindikatoren (Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung 2024) ein Risiko im Bereich „arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“ priorisiert haben, wurde ein konkreter Maßnahmenplan erstellt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist bis Ende 2025 geplant.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Der identifizierte Risikosachverhalt bezogen auf "Koalitions- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen" basiert auf landesspezifischen Einschränkungen in der Durchsetzung der Rechte. Die Zielsetzung der abgeleiteten Maßnahme ist, dass alle Beschäftigten unserer Standorte darüber Kenntnis erlangen, dass unabhängig von staatlichen Mechanismen betriebliche Strukturen bestehen, um diese Rechte auszuüben. Zusätzlich werden die Beschäftigten darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Hinweisgeber- und Beschwerdesystem TellMe jedem zur Verfügung steht, um etwaige Missstände zu adressieren – und dies bei Bedarf auch anonym.

Der Menschenrechtskodex beschreibt die betrieblichen Strukturen und vermittelt, dass die jeweilige Geschäftsleitung diese umsetzt und dies die Erwartung an alle Beschäftigten ist.

Wenn Beschäftigte der betroffenen Risikoländer regelmäßig bzgl. der Umsetzung des Menschenrechtskodex informiert werden, werden diese in die Lage versetzt die betrieblichen Strukturen zu kennen und diese zu nutzen. Die Maßnahme ist wirksam, soweit die Beschäftigten in Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten Sachverhalte - bezogen auf „Koalitions- und Vereinigungsfreiheit“ - über die betrieblichen Mechanismen zur Kenntnis bringen.

Die initiale Maßnahmenumsetzung wurde zum 31.12.2024 für alle Gesellschaften der priorisierten

Risikoländern abgeschlossen. Die Prüfung der Wirksamkeit ist für Q4 2025 geplant.

Konkrete betrieblich erstellte Maßnahmenpläne, die auf die im Rahmen der Mitarbeitendenbefragung 2024 ermittelten kritischen Gesundheitssachverhalt präventiv wirken sollen, sind geeignet, um Verletzung zu vermeiden. Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen wird nach Umsetzung im Jahr 2026 erfolgen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Mangelnde Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz
Mangelnde Einhaltung von Arbeitszeiten und Ruhepausen

Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- Brasilien
- China
- Deutschland
- Frankreich
- Ghana
- Indien
- Italien
- Japan
- Malaysia
- Mexiko
- Polen
- Portugal
- Russland
- Slowakei
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea

- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Vietnam

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltverschmutzung / Umweltschäden in Verbindung mit der Ölförderung unserer unmittelbaren Zulieferer z.B. für den Betrieb unserer weltweiten Flotte.

Wo tritt das Risiko auf?

- Irak
- Iran
- Kanada
- Kasachstan
- Kuwait
- Libyen
- Nigeria
- Russland
- Saudi-Arabien
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Benachteiligung von gewerkschaftlich organisierten Mitarbeitenden

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Brasilien
- China

- Deutschland
- Frankreich
- Ghana
- Indien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mexiko
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Slowakei
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei dem Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns geht es konkret um das Risiko der Nichtzahlung eines angemessenen Lohns durch Einbehalten von Lohn.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Südafrika
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Engagement in Verbänden und Netzwerken

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

1.Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

1.1. Stichproben mittels vertiefter Fragebögen

Durch die Abfrage von tiefergehenden Fragen erhalten wir von Lieferanten mit priorisiertem Risiko einen noch besseren Eindruck, ob eine Verletzung unmittelbar droht bzw. welche Maßnahmen zur Mitigation ergriffen wurden. Erst wenn die Informationen nahelegen, dass Sorgfaltspflichten noch nicht angemessen initiiert/umgesetzt sind, nehmen wir Kontakt zu den entsprechenden Zulieferern auf und vereinbaren weitere Schritte.

1.2.Stichproben mittels Durchführung von Auditierung im Rahmen der Joint Alliance for CSR (JAC)

Im Rahmen von Auditprogrammen überprüfen wir die Arbeitsbedingungen und damit in Zusammenhang stehende Umweltaforderungen an den Produktionsstandorten unserer Lieferanten stichprobenartig. Diese werden grundsätzlich durch externe Partner im Rahmen der Brancheninitiative „Joint Alliance for CSR (JAC)“ durchgeführt. Die Brancheninitiative ermöglicht

uns, eine größere Anzahl von relevanten Zulieferern unserer Zuliefererkette abzudecken. Es werden u.a. Arbeits- und Sozialstandards der Lieferanten überprüft, Maßnahmenpläne vereinbart und gemonitort.

Die Wirksamkeit derartiger Auditierungen bei besonders risikobehafteten, strategisch wichtigen ICT-Lieferanten wurde in Q1 2024 geprüft und als teilweise wirksam bewertet. Eine Herausforderung dabei ist, dass diese Auditierungen in der Regel angekündigt sind und möglicherweise nicht vollständig reale Bedingungen vorgefunden werden. Daher reflektieren wir bei der Bewertung der Einhaltung von Standards durch unsere Lieferanten neben den Ergebnissen aus Auditierungen auch weitere Faktoren, wie zum Beispiel Hinweise und Erkenntnisse von Stakeholdern aus verschiedenen Interessengruppen.

2.Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Bei der Lieferantenauswahl legen wir Wert darauf, dass unsere Lieferanten die im Lieferantenkodex festgehaltenen Nachhaltigkeitsanforderungen kennen. Im Rahmen des Auswahlprozesses überprüfen wir zudem den Risikostatus ausgewählter Lieferanten, u.a. mittels externer Daten. Dies kann zur Folge haben, dass es zu keiner Beauftragung bzw. keinem Vertragsabschluss kommt. Bei Ausschreibungen gewichten wir neben Qualitäts- und Kostenkriterien, wenn möglich, auch Nachhaltigkeitskriterien. Damit schaffen wir zudem einen wirksamen Anreiz für Lieferanten, das Thema Nachhaltigkeit stärker zu berücksichtigen und nachhaltigere Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

3.Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Für den Großteil der Lieferanten mit priorisiertem Risiko wurde sichergestellt, dass diese den Lieferantenkodex der Deutschen Telekom AG akzeptieren. Unsere Zielsetzung ist, dass unsere Lieferanten die Einhaltung unserer Erwartungen zusichern und unsere Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Weiterentwicklung sowie dem zur Verfügung gestellten Mechanismen wie z.B. Hinweisgebersystem TellMe zur Kenntnis nehmen.

4.Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung:

Mitarbeitende, die Warengruppen mit priorisiertem Risiko betreuen, haben in Schulungen spezielles Wissen zu den identifizierten LkSG-Schutzpositionen sowie Umsetzung und Anwendung unseres Lieferantenkodex erhalten.

6. Sonstige: Engagement in Verbänden und Netzwerken

Anknüpfend an die Kontrollaktivitäten im Zuge der Brancheninitiative „Joint Alliance for CSR“ konzentrierten wir uns darauf, in einer JAC-Arbeitsgruppe konkrete Maßnahmen zur

Risikominderung, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren an den Standorten von ICT-Zulieferern, zu erarbeiten. Diese Maßnahmen umfassen u.a. die intensive Zusammenarbeit mit Lieferanten sowie die Schaffung von mehr Transparenz in der ICT-Lieferkette.

Auch durch unser Engagement in Netzwerken und Verbänden, wie dem UN Global Compact, econsense oder der Global Enabling Sustainability Initiative (GeSI), wollen wir dazu beitragen, dass die ICT-Branche Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette global langfristig besser umsetzt. Dazu tauschen wir uns im Rahmen der Initiativen etwa zu Best Practices aus und bündeln Ressourcen für die Verbesserung von Arbeitsstandards.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hinsichtlich der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren haben sich unsere priorisierten Risiken auf folgende Sachverhalte bezogen:

- mangelnde Schutzausrüstung bei Tiefbauarbeiten
- mangelnde Schutzmaßnahmen für die Gesundheit der Beschäftigten bei der Förderung von Rohstoffen in Minen und bei der Weiterverarbeitung
- mangelnde Schutzmaßnahmen für die Gesundheit der Beschäftigten sowie mangelnde Einhaltung von Arbeitszeiten und Ruhepausen in Fabriken

Wo tritt das Risiko auf?

- Afghanistan
- Brasilien
- China
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Ghana
- Indien
- Indonesien
- Japan
- Kolumbien
- Malaysia
- Mexiko
- Myanmar
- Peru

- Philippinen
- Russland
- Südafrika
- Sudan
- Südkorea
- Südsudan
- Taiwan
- Thailand
- Venezuela
- Vietnam
- Zentralafrikanische Republik

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko, dass Personen Arbeit oder Dienstleistungen unter Androhung einer Strafe durchführen müssen, z.B. bei der Rohstoffgewinnung oder -verarbeitung und Elektronikproduktion.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Demokratische Republik Kongo

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

-den Bereich der Baubranche (Tiefbaumaßnahmen); insbesondere bei (Weiter)-Vergabe an Subunternehmen

-den Bereich der Rohstoffbeschaffung (Minen) in der tieferen Zuliefererkette für die Herstellung von Telekommunikationsendgeräten sowie in den weiterverarbeitenden Produktionsstätten

Wo tritt das Risiko auf?

- Afghanistan
- Brasilien
- China

- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Ghana
- Indonesien
- Kolumbien
- Mexiko
- Myanmar
- Peru
- Philippinen
- Russland
- Südafrika
- Sudan
- Südsudan
- Venezuela
- Zentralafrikanische Republik

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen
- Andere/weitere Maßnahmen: Schulung von Mitarbeitenden zur Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Bezogen auf das priorisierte Risiko im Tiefbausektor

1. Entwicklung und Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken

Um negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte im Bereich der Tiefbauarbeiten im Glasfaser-Ausbau in Deutschland zu mindern, haben wir spezielle Vertragsbedingungen für unsere Geschäftspartner in dieser Branche definiert. Diese enthalten z.B. die Vorgabe, dass die Übertragung von Leistungen von Nachauftragnehmer auf Nach-Nachauftragnehmer nicht zulässig ist. Durch diese Klausel werden komplexe Kettenbeauftragungen reduziert.

2. Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen: Baustelleninspektionen

Ausgebildete Sicherheits- und Gesundheitskontrolleure der Telekom Gruppe prüfen die Einhaltung von Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen bei den deutschlandweiten Baustellenkontrollen. Mit Hilfe eines Kontrollbogens in einer Webanwendungen werden Baustellen stichprobenhaft geprüft, Auffälligkeiten dokumentiert und Mitigationsmaßnahmen entsprechend eingeleitet und umgesetzt. Der dafür verwendete Leitfaden wurde 2024 auf die LkSG-Anforderungen abgestimmt, den ausgebildeten Sicherheits- und Gesundheitskontrolleuren vorgestellt und kommt seitdem zum Einsatz. Diese Maßnahme ermöglicht zum einem die Sensibilisierung der Sicherheits- und Gesundheitskontrolleure und zum anderen eine zentrale und transparente Dokumentation, was die Nachverfolgung und Bearbeitung von Auffälligkeiten erleichtert.

3. Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos: Awareness-Brief

Mit Hilfe eines Informationsschreibens wurden unsere Führungskräfte, die Tiefbaumaßnahmen steuern, zu den LkSG-Anforderungen, den identifizierten Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie spezifische Risiken mit Bezug auf Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

inkl. angemessenen Löhne im Tiefbau informiert. Die Führungskräfte wurden dazu angehalten ihre Mitarbeitenden mit entsprechenden Informationen zu versorgen und ein umfassendes Bewusstsein für die LkSG-Anforderungen und Risiken zu schaffen.

Für die Sensibilisierung unserer deutschsprachigen unmittelbaren Tiefbaulieferanten wurde ein „Awareness-Brief“ erstellt, welcher frei abrufbar auf der Homepage der Deutsche Telekom AG zu finden ist. Darin machen wir unsere Lieferanten auf die Risiken und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den LkSG Schutzgütern Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Vorenthalten angemessener Löhne aufmerksam. Der „Awareness-Brief“ bietet zudem eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über das Hinweisgeberportal "TellMe".

4.Schulung von Mitarbeitenden: Web Based Training für Mitarbeitende

Um unsere Mitarbeitenden mit Zugang zu Baustellen zu sensibilisieren, wurde ein web basiertes Training entwickelt. Dies inkludiert unter anderem Baubegleiter, die die Steuerung und Kontrolle der Qualität auf den Baustellen sicherstellen. Das Training vermittelt, wie unsere Mitarbeitenden Risiken erkennen können, wie sie handeln sollen und welche Prozesse zur Verfügung stehen. Das Training wurde im dritten Quartal 2024 eingeführt.

Bezogen auf das priorisierte Rohstoffrisiko im ICT-Sektor

1.Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos: Bei der Beschaffung von Produkten unserer Eigenmarken (z.B. "T-Phone und "T-Tablet") ist unser Einfluss höher, da wir unmittelbar den Hersteller kontrahieren (ODM – Original Design Manufacturer). Daher haben wir bei der Beschaffung von Eigenmarken-Produkten, bei denen in Konflikt- oder Hochrisikoregionen abgebaute Rohstoffe verwendet werden, Maßnahmen ergriffen, um negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der vorgelagerten Wertschöpfungskette zu mindern. Alle relevanten ODMs unserer Eigenmarken-Produkte wurden kontaktiert und im direkten Dialog über das LkSG, mögliche Risiken in der Rohstoffgewinnung und Produktion von ICT sowie über unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen informiert. Diese Maßnahme dient der Sensibilisierung und somit einer Vorbeugung von LkSG-Risiken/Verletzungen.

2.Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen: Durchführung einer risikobasierten Analyse des Berichts über Konfliktmineralien und Ableitung spezifischer Maßnahmen
Unabhängig davon, ob es sich um Eigen- oder Fremdmarken-Produkte handelt, beinhalten unsere technischen Anforderungen bezogen auf mobile Endgeräte, dass von der Verwendung von Konfliktmineralien abzusehen ist. Für unsere Eigenmarken-Produkte verlangen wir dazu von den entsprechenden ODMs, die Offenlegung der Mineralienlieferkette unter Nutzung des Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) der Responsible Minerals Initiative (RMI). Eine Einholung des CMRT erfolgt einmal jährlich sowie beim Wechsel des Lieferanten. Langfristig wollen wir mit dieser Maßnahme die Transparenz über die Mineralienlieferkette erhöhen und sicherstellen, dass Konfliktrohstoffe für Eigenmarken-Produkte zertifiziert verarbeitet werden.

3.Engagement in Verbänden und Netzwerken

Die Präventionsmaßnahmen hinsichtlich der Brancheninitiativen im Bereich ICT, die im Kapitel „B3 Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern“ bereits beschrieben wurden, mitigieren ebenfalls die Risiken der mittelbaren Zulieferer.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wirksamkeitsprüfung Tiefbau

Der aktuelle Stand der Wirksamkeitsprüfungen, bezogen auf die unter 2.1. beschriebenen Maßnahmen, lässt den Rückschluss zu, dass

- aufgrund des strukturierten Feedbacks der Baustelleninspektoren die neu verfassten Kontrollfragen in der Webanwendung als verständlich bewertet und angewendet werden
- der „Awareness-Brief“ mit allen Führungskräften der Niederlassungen geteilt wurde, so dass alle Führungskräfte zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts Kenntnis von den identifizierten Risiken und den einzuleitenden Maßnahmen erlangen konnten
- wir die Nutzung und Einsichtnahme unseres „Awareness-Letters“ durch Zugriff auf unsere Webpage verfolgen und den Abruf bestätigen können
- das Web-Based-Training von 86% der adressierten Mitarbeitenden in den ersten 6 Monaten nach Veröffentlichung in Q3 2024 abgeschlossen wurde.

Wirksamkeitsprüfung Rohstoffe

Der Bericht über Konfliktmineralien (Conflict Minerals Reporting (CMR)) wurde von allen relevanten Lieferanten unserer Eigenmarken-Produkte eingeholt und aufgrund der RMI (Responsible Mineral Initiative) Konformitätsstatusdaten analysiert. Der Großteil der Lieferanten konnte bereits beim erstmaligen Einholen des Conflict Mineral Reports eine Quote für die zertifizierte Verarbeitung von Mineralien über einem von uns definierten Schwellwert vorweisen. Mit den Lieferanten, dessen Quote für die zertifizierte Verarbeitung von Mineralien unter dem von uns definierten Schwellwert lag, wurden Dialoge durchgeführt. Grundsätzlich wurde im Dialog eine Bereitschaft vom Lieferanten für eine Verbesserung der Quote signalisiert. Die Wirksamkeit der Maßnahme kann daher bestätigt werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich der operativen Umsetzung zur Verbesserung der Quote erfolgt in Q1 2026.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 wurden folgende Risiken für das Berichtsjahr 2024 erstmalig für den eigenen Geschäftsbereich priorisiert: arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren in Indien, Türkei

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 wurden folgende Risiken für das Berichtsjahr 2024 für den eigenen Geschäftsbereich depriorisiert: Ungleichbehandlung in der Beschäftigung

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 wurden folgende Risiken für das Berichtsjahr 2024 erstmalig für den Zuliefererbereich priorisiert: Missachtung der Koalitionsfreiheit, Zwangsarbeit im mittelbaren Zuliefererbereich

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 wurden folgende Risiken für das Berichtsjahr 2024 erstmalig für den Zuliefererbereich depriorisiert: Ungleichbehandlung in der Beschäftigung

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im Rahmen der angemessenen Ausübung der Sorgfaltspflicht zur Erstellung dieses jährlichen Berichts über die Ausübung der LKSG-Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr (§§ 10 Abs. 2, 3 Abs. 2 LKSG) berichten wir an dieser Stelle über systematische Verletzungen, die zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung strukturelle Maßnahmen erfordern. Wir verzichten auf die Aufzählung von Einzelfällen und individuellen Konflikten, die mittels konkreter auf diesen Fall bezogener Abhilfemaßnahmen beendet wurden. Derart systematische Verletzungen sind uns für das Berichtsjahr im eigenen Geschäftsbereich nicht bekannt.

Das konzernweit implementierte Hinweisgeber- und Beschwerdesystem "Tell Me" ermöglicht die Adressierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen durch alle Betroffenenengruppen (weitere Ausführungen dazu in diesem Bericht siehe "Beschwerdeverfahren"). Die Bearbeitung jedes einzelnen Hinweises erfolgt unverzüglich und die Erkenntnisse werden in der jährlichen Risikoanalyse einbezogen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Rahmen der angemessenen Ausübung der Sorgfaltspflicht zur Erstellung dieses jährlichen Berichts über die Ausübung der LKSG-Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr (§§ 10 Abs. 2, 3 Abs. 2 LKSG) berichten wir an dieser Stelle über systematische Verletzungen, die zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung strukturelle Maßnahmen erfordern. Wir verzichten auf die Aufzählung von Einzelfällen und individuellen Konflikten, die mittels konkreter auf diesen Fall bezogener Abhilfemaßnahmen beendet wurden.

Grundsätzlich können wir über folgende Prozessschritte Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern identifizieren:

- Meldungen an das Beschwerdesystem „TellMe“,
- Durchführung der regelmäßigen Risikoanalysen und der damit einhergehenden Sammlung und Bewertung von Sachverhalten aus Medien-Screenings, externen Risikodatenbanken, internen Informationen aus Sorgfaltspflichtenprozessen (Auditierungen, Hinweise etc.)

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Im Rahmen der angemessenen Ausübung der Sorgfaltspflicht zur Erstellung dieses jährlichen Berichts über die Ausübung der LkSG-Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr (§§ 10 Abs. 2, 3 Abs. 2 LkSG) berichten wir an dieser Stelle über systematische Verletzungen, die zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung strukturelle Maßnahmen erfordern. Wir verzichten auf die Aufzählung von Einzelfällen und individuellen Konflikten, die mittels konkreter auf diesen Fall bezogener Abhilfemaßnahmen beendet wurden. Für das Berichtsjahr haben wir derartige systematische Verletzungen im mittelbaren Zuliefererbereich auf Grundlage von Meldungen aus unserem Beschwerdesystem „TellMe“, den Ergebnissen durchgeführter Audits sowie Medien-Screenings im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse identifiziert.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Der unmittelbare Zulieferer wurde kontaktiert und entsprechende Abhilfemaßnahmen abgeleitet. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wurde die Umsetzung der folgenden Maßnahmen bestätigt: Durchführung von vor Ort-Auditierungen -veranlasst durch die unmittelbaren Zulieferer- und Weiterverfolgung der abgeleiteten Einzelmaßnahmen im Rahmen eines definierten Zeitplans; Zahlung von ausstehenden Löhnen.

In einigen Fällen haben sich unsere direkten Auftragnehmer dazu entschlossen, die Geschäftsbeziehungen zu bestimmten Lieferanten nicht zu verlängern. Dies erfolgte nachdem trotz intensiver Bemühungen und konstruktiver Dialoge keine substanzielle Verbesserung der Situation absehbar war.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

nicht einschlägig

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Über das im eigenen Geschäftsbereich eingerichtete Hinweisgeber- und Beschwerdeportal „TellMe“ geben wir sämtlichen Interessengruppen die Möglichkeit, auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken und Verletzungen mit Bezug zur Deutschen Telekom und deren Lieferkette aufmerksam zu machen.

Die Verfahrensordnung ist über unsere Homepage sowie den Internetauftritten unserer Konzerngesellschaften öffentlich zugänglich. Unsere direkten Zulieferer informieren wir ebenfalls zu unserem Hinweisgebersystem.

Hinweise und Beschwerden können, um eine möglichst weit reichende Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, über verschiedene Eingangswege adressiert werden. Weitere Informationen hierzu können auf unserer öffentlichen Website unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte/details/hinweissystem-fuer-menschenrechtsverletzungen-1050114>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist über die Homepage öffentlich zugänglich:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte>

Die Verfahrensordnung ist derzeit in 12 Sprachen verfügbar.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Hinweise und Beschwerden können, um eine möglichst weit reichende Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, über verschiedene Eingangswege adressiert werden:

Telefonisch unter der kostenfreien internationalen Servicrufnummer: +8000 3824 835 per email: tell-me@telekom.de

per Brief: Deutsche Telekom AG; Hinweisgeberportal TellMe; Friedrich-Ebert-Allee 140; D-53113 Bonn

anonyme online Eingabe

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Beschwerdeführers aufgenommen.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

1.Schritt: Kontaktaufnahme

Es bestehen folgende Zugangswege

Telefonisch unter der kostenfreien internationalen Servicenummer: +8000 3824 835 Per email: tell-me@telekom.de

Per Brief: Deutsche Telekom AG, Hinweisgeberportal TellMe; Friedrich-Ebert-Allee 140; D-53113 Bonn

Anonyme online Eingabe: www.telekom.com/de/konzern/compliance/hinweisgeberportal

Alle Zugangswege können in englischer oder deutscher Sprache gewählt werden. Bei der anonymen Online Eingabe stehen darüber hinaus weitere Sprachen zur Verfügung. Sollte im Einzelfall eine weitere Sprache zur Bearbeitung des Hinweises nötig sein, kann eine Übersetzungsleistung einbezogen werden. Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Hinweisgebers aufgenommen.

2.Schritt: Eingangsbestätigung grundsätzlich binnen sieben Tagen

Jede hinweisgebende Person erhält grundsätzlich binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung und eine Ansprechperson für den weiteren Verfahrensablauf oder eine zuständige Stelle benannt. Wir sind bemüht die Kommunikation während des Verfahrens in der Sprache zu bedienen, die eine bestmögliche Verständigung sicherstellt. Der Sachverhalt wird zur weiteren Bearbeitung an unser Experten Team weitergeleitet.

3.Schritt: Experten Team prüft Stichhaltigkeit

Unser Experten Team prüft die Stichhaltigkeit der Meldung und legt die weiteren Zuständigkeiten fest. Im Fall einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung. Unser Experten Team setzt sich aus Expertinnen und Experten der relevanten Fachgebiete zusammen. In der Regel sind dies zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und-anwälte, die bei der Prüfung des Hinweises im größtmöglichen Umfang fachlich unabhängig

und eigenverantwortlich handeln.

4.Schritt: Sachverhaltsaufklärung im Austausch mit hinweisgebender Person

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung werden in Rücksprache mit der hinweisgebenden Person ggfs. weitere Beteiligte hinzugezogen.

5.Schritt: Abhilfemaßnahmen werden erarbeitet

Anschließend werden gegebenenfalls im Austausch mit der hinweisgebenden Person Vorschläge zur Abhilfe erarbeitet. Innerhalb von voraussichtlich circa drei Monaten nach Eingangsbestätigung soll das Ergebnis und etwaige abgeleitete Maßnahmen der hinweisgebenden Person mitgeteilt werden.

6.Schritt: Abschluss des Verfahrens und Archivierung

Der Sachverhalt und Abhilfemaßnahme werden von uns gemäß den gesetzlichen Vorgaben archiviert.

7.Schritt: Feedback der hinweisgebenden Person

Ein freiwilliges Feedback der hinweisgebenden Person nach Abschluss des Verfahrens zum Gesamtablauf hilft uns bei der Weiterentwicklung und jährlichen Wirksamkeitsprüfung unseres Beschwerdeverfahrens weiter.

Wir sind bestrebt, die jeweils angegebenen Verfahrensfristen einzuhalten. Soweit im Einzelfall aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung eine Verzögerung abzusehen ist, wird die hinweisgebende Person informiert.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist derzeit in 12 Sprachen verfügbar. Die Sprachen wurde risikobasiert und nach der Anzahl der Beschäftigten ausgewählt. Die Webpage ist barrierearm gestaltet. Menschen mit Einschränkungen können ihr Anliegen über verschiedene Zugangswege anbringen.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Veröffentlichungen der o.g. Informationen erfolgt auf unseren öffentlich zugänglichen Web-Pages u.a. hier

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte/details/dokumente-menschenrechte-1053394>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Beschäftigte des Compliance Bereiches: Hinweise nach Maßgabe des LkSG werden von Mitarbeitenden des Bereichs Compliance entgegengenommen.

LkSG bezogene Hinweise und Beschwerden werden priorisiert von einem besonders geschulten „LkSG Expert Team“ auf Stichhaltigkeit geprüft. Das Team arbeitet mit etablierten Case Manager Teams sowie zentralen und dezentralen Fachexperten zusammen. Das "LkSG Expert Team" besteht grds. aus Syndikusrechtsanwälten und Fachexperten.

Der LkSG Officer DTAG ist Eskalationsinstanz und kann die relevanten Sachverhalte dem Vorstandsvorsitzenden DTAG vorlegen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Schulung von Personal: Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Beschwerdeführers aufgenommen.

Prozessuale Verankerung:

Alle Angaben unterliegen der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Hinweis kann auch anonym unter Nutzung des online Eingabetools abgegeben werden.

Soweit nicht für die Bearbeitung der Beschwerde zwingend erforderlich, erfolgt die Behandlung ohne Bezug zur hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Das Beschwerdeverfahren TellMe erfüllt alle Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes. Die Kommunikation des Schutzes vor Repressalien erfolgt auch in der extern veröffentlichten Verfahrensordnung.

prozessuale Verankerung:

Alle Angaben unterliegen, wenn gewünscht, der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Hinweis kann auch anonym unter Nutzung des online Eingabetools abgegeben werden.

Die Deutsche Telekom wird Verstöße gegen das Verbot von Repressalien gegen geschützte hinweisgebende Personen konsequent ahnden und sanktionieren.

Die einbezogenen Beschäftigten des Compliance Bereiches und des „LkSG Expert Teams“ sind im besonderen Maße der Verschwiegenheit verpflichtet und handeln bei der Prüfung des Hinweises im größtmöglichen Umfang fachlich unabhängig und eigenverantwortlich. Auch alle im Einzelfall darüber hinaus eingebundenen Funktionen unterliegen auf Grundlage Ihres Beschäftigungsverhältnisses vertraglich geregelten Verschwiegenheitspflichten und werden diesbezüglich geschult.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Geschäftsjahr haben wir über das Beschwerdeverfahren TellMe 9 Hinweise mit LkSG Relevanz erhalten.

Am Stichtag der Erhebung der für das Berichtsjahr relevanten Sachverhalte (06.01.2025) wurde folgender Bearbeitungsstand bzgl. der 9 Hinweise dokumentiert:

- 5 Sachverhalte sind abgeschlossen. Davon wurde bei 4 Sachverhalten ein LkSG relevanter Verstoß nicht bestätigt. Bei 1 Sachverhalt hat sich der Hinweis bestätigt.
- Für 4 Sachverhalte war die Sachverhaltsaufklärung noch nicht abgeschlossen.
- Für alle Hinweise konnte die Verfahrensfrist zur Eingangsbestätigung binnen 7 Tagen an den Hinweisgeber eingehalten werden.
- Bzgl. der von uns grundsätzlich angestrebten Gesamtdauer des Verfahrens von 3 Monaten ab Eingang des Hinweises bis zur Abschlussmeldung an den Hinweisgeber konnte bei einem Sachverhalt nicht eingehalten werden.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Es wurden weitergehende Risikoanalysen für die betroffene Branche mit Fokus auf den Zuliefererbereich durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in der regelmäßigen Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2025 berücksichtigt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Ressource und Expertise

Zur regelmäßigen Überprüfung der ausreichenden Expertise und Ressource für die Ausübung der LKSG-Sorgfaltspflichtenprozesse sind grundsätzlich die jeweiligen Rolleninhaber verpflichtet (LkSG-Kernfunktionen; LkSG Officer).

Der LkSG Officer DTAG hat in Ausübung seiner Überwachungsfunktion hinsichtlich der angemessenen Funktionsweise der zentralen LKSG Prozesse in 2024 erstmalig ein Verfahren zur Durchführung einer halbjährigen Dialogrunde mit den relevanten Rolleninhabern initiiert (LkSG Kernfunktionen, LkSG Officer).

Mittels eines strukturierten Fragebogens geben die befragten Rolleninhaber ihre Einschätzung zum Erfüllungsgrad ab und erörtern anschließend in einem Einzelgespräch mit dem LkSG Officer DTAG die Ergebnisse. Einmal im Jahr berichtet der LkSG Officer DTAG über die Ergebnisse der Befragung und erläutert seine daraus abgeleitete Einschätzung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des LkSG-Managementsystems gegenüber den Mitgliedern des LKSG-Risiko-Boards.

Bestandteil des strukturierten Fragenkatalogs ist u.a. eine Auskunft zur aktuellen Expertise und zum Umfang der Ressourcenausstattung der jeweiligen Funktionen.

Im Jahr 2024 wurden der Umfang der Ressourcenausstattung und die Expertise in den vorhandenen Funktionen als überwiegend ausreichend eingeschätzt. Maßnahmen zu weitergehenden Schulungen der relevanten Fachfunktionen waren bereit initiiert aber noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2025 werden diese Maßnahmen im Rahmen der Dialogrunden weiterverfolgt.

Prozess Risikoanalyse und Priorisierung

Mittels definierter Leitfragen wurde die Wirksamkeit unserer Risikoanalysen geprüft. Dabei wurden die Leitfragen in drei übergeordnete Kategorien strukturiert (1.Umfang/Abdeckung 2. Risikobewertung 3. Kommunikation/Dokumentation). Für die Beantwortung der Leitfragen wurden die internen Fachexperten herangezogen. Außerdem sind Erkenntnisse aus Workshops

mit anderen Unternehmen eingeflossen. Die Ergebnisse wurden durch die Fachfunktionen im LKSG Risiko Board erörtert, Maßnahmen abgeleitet und die Umsetzung initiiert.

Für die Risikoanalyse 2024 -bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich- ergab sich anhand der summarischen Bewertung der gestellten Leitfragen eine Erfüllungsquote von >50% und damit wurde die Methodik zur Risikoermittlung als überwiegend wirksam bewertet.

Als Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit wurden u.a. initiiert:

- (1) Steigerung der Effizienz und Datentiefe bezogen auf Länder- und Branchenrisiken durch Einbindung eines externen Datenprovider
- (2) Steigerung des Ermittlungsumfangs und -tiefe der Risikoindikation in den operativen Geschäftsfeldern /Betriebsstätten durch weitere interne Risikoindikatoren je Schutzgut
- (3) Validität der abstrakten Risikoanalyse erhöhen: durch Einbeziehung der lokalen Verantwortlichen vor Durchführung der konkreten Risikoanalyse
- (4) Angemessene Bekanntmachung der priorisierten Risiken in den globalen Tochtergesellschaften durch verstärkte Überwachung der dezentralen Kommunikation

Für die Risikoanalyse 2024 - bezogen auf den unmittelbaren Zuliefererbereich - ergab eine Gesamtbewertung der Leitfragen eine Erfüllungsquote von >70% und damit wurde die Methodik zur Risikoermittlung als überwiegend wirksam bewertet.

Als Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit wurden u.a. initiiert:

- (1)Zusammenarbeit mit einzelnen Stakeholdern intensivieren
- (2)Datenqualität erhöhen: Einbezug weiterer Quellen als Quercheck
- (3)Effizienzsteigerung: Prüfung KI-Einsatz

Präventivmaßnahmen

Bzgl. der Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfungen bezogen auf die Präventionsmaßnahmen der priorisierten Risiken verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Bericht unter B. B.2/B3./B4.

Wirksamkeitsprüfung "Beschwerdeverfahren TellMe":

Es wurden vier Wirksamkeits-Indikatoren definiert und im einschlägigen Gremium (LkSG Risiko Board) erörtert sowie verabschiedet. Die vier Indikatoren wurden 2024 ausgewertet sowie bewertet und haben die Wirksamkeit des konzernweiten Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahrens „TellMe“ bestätigt. Die Indikatoren werden jährlich überprüft und ggfs. ergänzt bzw. angepasst.

Im Jahr 2024 wurden diese vier Wirksamkeits-Indikatoren wie folgt definiert und bewertet:

1.Angemessene interne Bekanntmachung von TellMe: Die Wirksamkeit wird positiv bewertet, wenn 100% der Konzerngesellschaften die angemessene interne Kommunikation (soweit rechtlich möglich) nachweisen können.

Mit Stichtag 16.10.24 konnte für alle einbezogenen Konzerngesellschaften eine angemessene interne Kommunikation geprüft und bestätigt werden

2. Angemessen externe Bekanntmachung von TellMe: Die Wirksamkeit wird positiv bewertet wenn mind. 85% der befragten Hinweisgeber auf Nachfrage bestätigen, dass die Kenntnisnahme der Zugangswege zu TellMe einfach war.

Aufgrund der geringen Anzahl von Hinweisen zum Zeitpunkt der Bewertung ist der Indikator aktuell noch nicht vollständig aussagekräftig. Ein befragter Hinweisgeber hat die Einfachheit des Zugangs bestätigt (Datenstand Juni 2024)

3. Anzahl der Hinweiseingänge: Die Wirksamkeit wird positiv bewertet, wenn über TellMe Hinweise mit LkSG-Relevanz eingehen und bearbeitet werden.

In 2023 und 2024 sind Hinweise mit LkSG-Relevanz über TellMe bekannt gemacht worden. Der Indikator wird damit als wirksam bestätigt.

4. Einhaltung der Verfahrensfristen: Die Wirksamkeit eines angemessenen Verfahrens wird positiv bewertet, wenn die Verfahrensfristen

(a) Eingangsbestätigung zu 100% binnen 7 Tagen erfolgt ist und

(b) Regelbearbeitungsdauer von ca. 3 Monaten nur bei Vorliegen sachlicher Gründe überschritten wird.

Zum Stichtag der Bewertung des Wirksamkeitsindikators (Juni 2024) konnte die Einhaltung bestätigt werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Bei Implementierung des Hinweisgeberportals TellMe im Jahre 2006 wurde die Gruppe der Beschäftigten unter Einbeziehung des Konzernbetriebsrates beteiligt. Dabei wurden die für die Beteiligten relevanten Aspekte (z.B. Hinweisgeberschutz, Datenschutz, Datensicherheit) berücksichtigt.

Die Kommunikation des Schutzes vor Repressalien in der extern veröffentlichten Verfahrensordnung ist erfolgt.

Prozessuale Verankerung: Alle Angaben unterliegen, wenn gewünscht, der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Hinweis kann auch anonym unter Nutzung des online Eingabetools abgegeben werden.

Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Nutzer und anderer Beteiligter wurden und werden im Prozess kontinuierlich umgesetzt (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit). Dabei orientieren wir uns an allgemeingültigen Standards für die Umsetzung von Beschwerdeverfahren und Hinweisgebersystemen.